

FAQ Eltern

Wie läuft das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ab?

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist in der Regel das Ergebnis vieler Beratungen der Lehrkräfte untereinander sowie der Erziehungsberechtigten.

Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten über die Schule, die der Schüler oder die Schülerin besucht, zu stellen. Die dafür notwendigen Formulare und Auflistung der notwendigen Unterlagen werden auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Im Antrag wird angegeben, in welchem Förderschwerpunkt der Bedarf vermutet wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schule nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten einen Antrag stellen.

Nach Eingang und Prüfung des Antrages wird über die Eröffnung des Verfahrens entschieden. Wird das Verfahren nicht eröffnet, wird ein entsprechender Bescheid erstellt und an die Erziehungsberechtigten und als Durchschrift an die Schule gesandt. Wenn einer Eröffnung zugestimmt wird, beauftragt die Bezirksregierung Detmold eine sonderpädagogische Lehrkraft einer anderen Schule und eine Lehrkraft der Schule, die der Schüler oder die Schülerin besucht, in der Regel die Klassenleitung, mit der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens. Wenn eine schulärztliche Untersuchung erfolgt ist, wird das Ergebnis in das Gutachten einbezogen. Neben der Beratung der Erziehungsberechtigten während der Gutachtenerstellung findet ein Abschlussgespräch statt. Darin wird die Empfehlung des Gutachtens erläutert und offene Fragen beantwortet.

Wenn das Gutachten der Bezirksregierung vorliegt, kann die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf durch die Bezirksregierung Detmold getroffen werden. Die Entscheidung wird in Form eines Bescheides den Erziehungsberechtigten und der Schule mitgeteilt.

Wer ist an dem Verfahren beteiligt?

Erziehungsberechtigte

Der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs erfolgt in der Regel durch die Erziehungsberechtigten über die Schule. Zuvor findet eine Beratung durch die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, statt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schule nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten einen Antrag stellen.

Die Erziehungsberechtigten erbringen notwendige Nachweise (z.B. Sorgerechtsnachweis) und stellen bei Einverständnis weitere, für das Verfahren dienliche Dokumente (z.B. Arztberichte, gutachterliche Stellungnahmen von Fachdiensten) zur Verfügung. Außerdem wirken sie an der Erstellung des Gutachtens mit (z.B. Teilnahme am Abschlussgespräch).

Allgemeine Schule

Die allgemeine Schule, die die Schülerin oder der Schüler derzeit besucht, ist über das gesamte Verfahren hinweg maßgeblich an diesem beteiligt. Mit der Vermutung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs einer Schülerin oder eines Schülers erfolgt die Beratung der

Erziehungsberechtigten. Auch die Zusammenstellung der Antragsunterlagen liegt in der Verantwortung der allgemeinen Schule. Dafür nehmen die Klassenleitung und die Fachlehrkräfte Stellung dazu, warum ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vermutet wird. Darüber hinaus können bei Bedarf auch weitere Akteure der allgemeinen Schule in den Prozess der Antragstellung eingebunden werden (z.B. Kräfte der Schulsozialarbeit, sonderpädagogische Lehrkräfte). Auch die Abteilungs- oder/und Schulleitung ist über den Antrag in Kenntnis zu setzen (Unterzeichnen des Antrages).

Für das Gutachten wird neben einer sonderpädagogischen Lehrkraft einer anderen Schule auch die Klassenleitung mit dem sonderpädagogischen Gutachten beauftragt.

Die allgemeine Schule wird über die Entscheidung über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf informiert.

Gutachterin oder Gutachter

Wenn das Verfahren eröffnet wird, wird eine sonderpädagogische Lehrkraft einer anderen Schule gemeinsam mit der Klassenleitung mit dem sonderpädagogischen Gutachten beauftragt. Diese sonderpädagogische Lehrkraft erstellt das Gutachten auf Grundlage von Hospitationen, Testungen und Gesprächen mit den Beteiligten. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können auch bereits vorhandene gutachterliche Stellungnahmen einbezogen werden. Bevor das Gutachten mit dem Vorschlag für den sonderpädagogischen Förderbedarf an die Bezirksregierung Detmold geschickt wird, erfolgt ein Abschlussgespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Weitere Fachkräfte oder Fachdienste

Es können, wenn dies für das Verfahren notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder -dienste einholen (z.B. Regionale Schulberatungsstelle, Autismus-Fachberatung).

Gesundheitsamt

Wenn es aus Sicht der Bezirksregierung Detmold erforderlich für das Verfahren ist, eine schulärztliche Untersuchung durchführen zu lassen, beauftragt sie das zuständige Gesundheitsamt mit einer solchen. Die Untersuchung umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigung und Behinderungen aus medizinischer Sicht. Diese schulärztliche Untersuchung ist keine Überprüfung der Schulfähigkeit.

Schulaufsichtsbehörde

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (s. „Wie läuft das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ab?“). Je nach Schulform ist entweder die Bezirksregierung Detmold oder das Schulamt, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die Schule besucht, zuständig.

Muss mein Kind die Schule wechseln?

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs bewirkt nicht automatisch einen Schulwechsel, kann diesen aber zur Folge haben. Bereits während des Verfahrens wird hinsichtlich eines möglichen Förderortes beraten. Viele allgemeine Schulen sind sogenannte Schulen des Gemeinsamen Lernens. Dort werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Förderung an einer allgemeinen Schule,

die das Gemeinsame Lernen anbietet, erfolgen. Sofern Ihr Kind bereits eine Schule des Gemeinsamen Lernens besucht und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist kein Schulwechsel notwendig.

Für einige Schülerinnen und Schüler kann eine Beschulung an einer Förderschule sinnvoll sein. Auch über diese Möglichkeit werden im Rahmen des Gutachtens die Erziehungsberechtigten beraten.

Im Bescheid über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs werden Empfehlungen zum möglichen Förderort gegeben.

Ausschließlich in Ausnahmefällen erfolgt eine Zuweisung an eine Förderschule.

Welche Rechte habe ich als Erziehungsberechtigte/r?

Erziehungsberechtigte können die Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beantragen. Dieser Antrag ist über die allgemeine Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, zu stellen. Auch die Entscheidung über den Förderort liegt außer in begründeten Ausnahmen bei den Erziehungsberechtigten (s. „Muss mein Kind die Schule wechseln?“).

Bereits während der Erstellung des Gutachtens haben Erziehungsberechtigte einen Anspruch darauf, Informationen durch die Gutachterin oder den Gutachter zu erhalten.

Erziehungsberechtigte können gegen die Entscheidung über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs oder den Förderort Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung findet sich in dem Bescheid.

Nach Erstellung des Gutachtens können Erziehungsberechtigte ein Gespräch mit der Schulaufsichtsbehörde wünschen. Dabei steht es den Erziehungsberechtigten frei, sich von einer Person des Vertrauens begleiten zu lassen.

Kann ein festgestellter Förderbedarf beendet werden?

Ja, ein festgestellter Förderbedarf kann bei Erfüllung der Voraussetzungen beendet werden. Der Förderbedarf wird mindestens einmal jährlich von der Klassenkonferenz überprüft. Vermutet diese, dass der Förderbedarf nicht weiter besteht, beschließt sie den Antrag auf Beendigung. Der Antrag wird dann mit Kenntnis und vorheriger Beratung der Erziehungsberechtigten bei der Schulaufsichtsbehörde eingereicht. Die dafür notwendigen Formulare und Auflistung der notwendigen Unterlagen werden auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

Nach Prüfung des Antrages wird die Entscheidung über die Beendigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Form eines Bescheides den Erziehungsberechtigten und der Schule mitgeteilt.